



Satzung

Inhalt

Präambel
§ 1	Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr
§ 2	Zweck des Vereins
§ 2a	Gemeinnützigkeit
§ 3	Verbandszugehörigkeit
§ 4	Gliederungen
§ 5	Grundsätze der Tätigkeit
§ 6	Radsportjugend des RSV NRW
§ 7	Dopingklausel
§ 8	Mitgliedschaft
§ 9	Ende der Mitgliedschaft
§ 10	Rechte der Mitglieder
§ 11	Pflichten der Mitglieder
§ 12	Datenschutz / Persönlichkeitsrechte
§ 13	Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder
§ 14	Beiträge, Gebühren, Sonderabgaben
§ 15	Organe
§ 16	Grundsätze der Tätigkeit der Organmitglieder
§ 17	Mitgliederversammlung
§ 18	Außerordentliche Mitgliederversammlung
§ 19	Präsidium
§ 20	Verbandsvorstand
§ 21	Hauptausschuss
§ 22	Das Verbandsschiedsgericht
§ 23	Der Landesrechtsausschuss
§ 24	Geschäftsstelle
§ 25	Kassenprüfer
§ 26	Kommissionen
§ 28	Auflösung
§ 29	Inkrafttreten

Präambel

Die in der Satzung und in den Ordnungen genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche und die weibliche Form. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung beider Formen verzichtet.

Die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern ist eine ständige Aufgabe und Verpflichtung.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- 1) Der am 17. April 1948 gegründete Radsportverband führt den Namen Radsportverband Nordrhein-Westfalen mit dem Zusatz „e.V.“ und wird im folgenden RSV NRW genannt.
- 2) Er hat seinen Sitz in der Landeshauptstadt Düsseldorf.
- 3) Der RSV NRW ist als Verein in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Düsseldorf eingetragen.
- 4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der RSV NRW ist die auf freiwilliger Grundlage beruhende gemeinnützige Vereinigung aller Radsportvereine und Radsportabteilungen, deren Mitgliedern und der Einzelmitglieder, die ihren Sitz bzw. Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen haben und den Radsport ausüben. Sein Gebiet entspricht dem des Landes Nordrhein-Westfalen.

2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Radsports in all seinen Facetten.

3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Förderung, Pflege und Beaufsichtigung aller Zweige des Radsports und des Radfahrwesens, sowie die Vertretung seiner Belange nach innen und außen
- Interessenvertretung für den Leistungs-, Freizeit- und Breitensport, den gesundheitsorientierten Sport und den Sport für Menschen mit Behinderung im Zusammenhang mit der Sportausübung mit dem Fahrrad
- Beteiligung im Hinblick auf das Fahrradfahren im Rahmen seiner Möglichkeiten an der Sport-, Gesundheits- und Verkehrspolitik
- aktive Jugendarbeit im Sport und außerhalb des Sports
- Qualifizierung von Übungsleiterinnen und Übungsleitern

- Qualifizierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Vereinen
- Organisation und Koordination des Sport- und Wettkampfbetriebs.

§ 2 a) Gemeinnützigkeit

1. Der RSV NRW verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der RSV NRW ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Alle Vereins- und Organämter können gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB zuständig.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

- 1) Der RSV NRW ist Mitglied im Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V. (nachfolgend LSB genannt) und im Bund Deutscher Radfahrer e. V. (nachfolgend BDR genannt). Der RSV NRW kann die Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Institutionen erwerben.
- 2) In überfachlicher Hinsicht gelten die Satzung und Beschlüsse des LSB.
- 3) Sportlich ist der Verband dem BDR angeschlossen. Es sind daher die Satzung, Ordnungen, Regelungen und Beschlüsse sowie die Wettkampfbestimmungen des BDR in der jeweils gültigen Fassung für den RSV NRW, seine Mitglieder und Vereine maßgebend.

§ 4 Gliederungen

- 1) Das Gebiet des RSV NRW ist in Bezirke aufgeteilt. Die Aufgliederung erfolgt durch jeweiligen Beschluß des Hauptausschusses. Der Hauptausschuss bestimmt in Zweifelsfällen die Zugehörigkeit der Vereine und Einzelmitglieder zu den einzelnen Bezirken. Grundsätzlich bestimmt sich die Zugehörigkeit der jeweiligen Mitglieder zu einem Bezirk nach dem Sitz des Vereines oder bei Einzelmitgliedern nach deren Hauptwohnsitz. Sofern Vereine oder Einzelmitglieder des RSV NRW einem anderen Bezirk angehören wollen, als demjenigen, in welchem sie ihren Sitz oder Wohnsitz haben, entscheidet über den diesbezüglichen Antrag das Präsidium. Die Entscheidung ist endgültig.
- 2) Die Bezirke und die einzelnen Vereine sind wirtschaftlich selbständig. Sie sind nicht berechtigt, den RSV NRW in vermögensrechtlicher oder sonstiger Hinsicht zu verpflichten;

insbesondere finanzieren sie eigene Veranstaltungen usw. aus eigenen Mitteln. Der Landesverband haftet nicht für die Verbindlichkeiten der Bezirke oder Vereine.

§ 5 Grundsätze der Tätigkeit

1. Der RSV NRW versteht sich als Interessenverband für das Fahrradfahren und beteiligt sich im Rahmen seiner Möglichkeiten an der Sport-, Gesundheits- und Verkehrspolitik.

2. Eine besondere Aufgabe wird in der Jugendarbeit gesehen. Neben der Talentsuche und einem langfristigen Trainings- und Leistungsaufbau mit entsprechenden Trainings- und Wettkampfsystemen bedeutet Jugendarbeit im Sport für den RSV NRW auch Bildungsarbeit mit jungen Menschen und Erziehung zum Fair Play. Insofern ist der RSV NRW sich seiner ethischen, pädagogischen, entwicklungspsychologischen und medizinischen Verantwortung bewusst.

3. Der Kampf gegen Doping und Leistungsmanipulation stellt eine zentrale Aufgabe des RSV NRW dar. Er setzt die Säulen des Antidopingprogramms

- Prävention und Aufklärung
- Kontrollen im Wettkampf und Training
- Sanktionen

im Rahmen seiner Zuständigkeit konsequent um.

4. Als Verband, dessen Mitglieder den Radsport auch in der freien Natur ausüben, beachtet der RSV NRW den Schutz der Umwelt und fördert eine natur- und landschaftsverträgliche Ausübung des Radfahrens.

Der RSV NRW ist nach demokratischen Grundsätzen aufgebaut. Er ist parteipolitisch neutral und vertritt die Grundsätze religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz.

Parteilpolitische, religiöse und rassistische Bestrebungen sowie Einflussnahmen von Funktionsträgern auf Mitglieder sind ausgeschlossen.

5. Dem RSV NRW obliegen die Genehmigung und die Beaufsichtigung aller Radsportveranstaltungen und radsportlichen Betätigungen seiner Mitglieder, die dem Landesverband in der Sportordnung und den Wettkampf- bzw. Durchführungsbestimmungen des Bundes Deutscher Radfahrer zugeordnet sind.

§ 6 Radsportjugend des RSV NRW

1) Die Radsportjugend ist die Jugendorganisation des RSV NRW. Sie führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und Ordnungen des RSV NRW selbstständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

Die Ziele und Aufgaben der Radsportjugend sind in der Jugendordnung festgelegt. Die Jugendordnung wird durch den Jugendhauptversammlung beschlossen und vom

2) Hauptausschuss bestätigt.

§ 7 Dopingklausel

- 1) Der RSV NRW verpflichtet sich das Doping mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln zu bekämpfen und für Maßnahmen einzutreten, die den Gebrauch von verbotenen leistungssteigernden Substanzen unterbinden. Die Verwendung von Doping-Substanzen im Sport ist verboten. Für alle Sportlerinnen und Sportler, sowie sämtliche Hilfspersonen gelten das Anti-Doping Regelwerk der Nationalen Anti Doping – Agentur (NADA – Code), die Anti- Doping- Ordnung des BDR und die Ordnung des LSB NRW zur Bekämpfung des Dopings in der jeweils aktuellen Fassung.
- 2) Für die Unterrichtung über das Anti- Doping Regelwerk der Nationalen Anti-Doping- Agentur (NADA- Code) und die Anti-Dopingordnung des BDR ist der Verbands-Anti-Dopingbeauftragte des RSV NRW zuständig. Dieser wird vom Präsidium berufen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederberufung ist jederzeit möglich.
- 3) Dem Hauptausschuss wird die Aufgabe übertragen, den Anti-Doping-Code des RSV NRW aufzustellen und fortlaufend den Erfordernissen anzupassen. Der Anti-Doping-Code wird wirksam mit der Veröffentlichung des Hauptausschuss-Beschlusses in den Bekanntmachungen des RSV NRW durch den Präsidenten.

§ 8 Mitgliedschaft

- 1) Die ordentliche Mitgliedschaft im RSV NRW können alle gemeinnützigen Vereine erwerben, die ihren Sitz in Nordrhein-Westfalen haben, sind und die die in § 5 genannten Zwecke verfolgen. Ihre Satzung muss der Satzung des RSV NRW entsprechen und darf nicht im Widerspruch zu dieser stehen.
- 2) Alle am Radsport interessierten natürlichen Personen können Einzelmitglieder des Verbandes werden. Einzelmitglieder haben kein Stimmrecht.
- 3) Außerordentliche Mitglieder können werden: Organisationen, Verbände und Gemeinschaften, die an der Förderung des Radsports interessiert sind. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- 4) Um Mitglied im Verband zu werden, muss der vorgegebene Mitgliedsantrag an die Geschäftsstelle des RSV NRW gerichtet werden.
- 5) Über die Aufnahme von Vereinen, Einzelmitgliedern und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet das Präsidium. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung zulässig, die dann endgültig entscheidet.
- 6) Nach Aufnahme eines Vereins in den RSV NRW werden automatisch auch alle Mitglieder dieses Vereins, bzw. der gemeldeten Abteilung, Mitglied im Verband. Die Vereine sind daher verpflichtet, gleichzeitig mit dem Aufnahmeantrag eine komplette namentliche Liste ihrer Mitglieder, bzw. die Mitglieder der gemeldeten Abteilung, dem RSV NRW einzureichen und diesen über ihre Neuaufnahmen und Abgänge informiert zu halten. Die Mitgliedermeldungen erfolgen standardisiert nach Maßgabe der Geschäftsstelle.

- 7) Mitglieder unter 18 Jahren sind Schüler- bzw. Jugendmitglieder. Für sie gilt im Besonderen die Jugendordnung des RSV NRW

- 8) Familienmitglieder können Ehegatten und Kinder (bis zu 18 Jahren) von ordentlichen Mitgliedern oder Eltern von aktiven Jugendlichen oder Schülern sein (wobei jedoch ein Elternteil ordentliches Mitglied sein muß). Familienmitglieder dürfen nicht Funktionäre, Lizenznehmer oder Inhaber von Wertungskarten RTF sein.

- 9) Zur Aufnahme oder Fortführung der Mitgliedschaft eines Vereins im Radsportverband NRW müssen mindestens sieben (7), bei Abteilungen von Mehrspartenvereinen mit LSB-Vereinskennziffer drei (3) ordentliche Mitglieder gemeldet werden.

- 10) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich um den RSV NRW oder den Sport besonders verdient gemacht haben. Sie brauchen nicht Mitglied des RSV NRW zu sein. Über die Ernennung zu Ehrenmitgliedern entscheidet das Präsidium des RSV NRW.

§ 9 Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch die Auflösung eines Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks
 - b) durch Austritt aus dem Verein
 - c) durch Austritt eines Einzelmitgliedes aus dem RSV NRW
 - d) durch Tod
 - e) durch Ausschluss

- 2) Austritt und Abmeldung
 - a.) Der Austritt eines Vereines, außerordentlichen Mitgliedes oder Einzelmitgliedes aus dem Verband kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen, wobei eine schriftliche Austrittserklärung spätestens drei Monate vor Ablauf des Kalenderjahres durch einen eingeschriebenen Brief der Geschäftsstelle des RSV NRW mitgeteilt werden muss.
 - b.) Die Abmeldung von Vereins- bzw. Abteilungsmitgliedern kann ebenfalls nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Die Abmeldungen müssen von den Vereinen, wenn vom Hauptausschuss nicht anders festgelegt, bis zum 31. Januar des dem Austritt folgenden Jahres der Geschäftsstelle des Verbandes schriftlich mitgeteilt werden.

- 3) Der Ausschluss aus dem Verband kann erfolgen:
 - a) Wenn ein Mitglied gegen diese Satzung oder die Beschlüsse des RSV NRW, gegen die Satzung, Sportordnung, Wettkampfbestimmungen oder Beschlüsse des BDR

gröblich zuwiderhandelt, insbesondere auch wenn es gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft verstößt.

- b) Wenn das Mitglied mit seinen Beitragszahlungen oder sonstigen dem RSV NRW gegenüber bestehenden Verbindlichkeiten in Rückstand geraten ist und zweimal vergeblich gemahnt worden ist.
 - c) Wenn der Mitgliedsverein die Gemeinnützigkeit nicht erlangt oder verliert.
- 4) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Präsidiums der Hauptausschuss des RSV NRW. Anträge können ferner vom örtlich betroffenen Bezirk gestellt werden.

Die Entscheidung ist dem Betroffenen schriftlich durch den Vorstand i.S.d. § 19 Abs. 3 a mitzuteilen. Gegen die Entscheidung kann innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung schriftlich begründet Einspruch beim Präsidenten eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet das Verbandsschiedsgericht.

Unbeschadet bleiben Fälle in denen das Verbandsschiedsgericht unmittelbar auf Ausschluß erkennt.

- 5) Der Austritt oder der Ausschluß eines Vereines oder einer Radsportabteilung aus dem RSV NRW hat auch das Ausscheiden der jeweiligen Mitglieder des betroffenen Vereins oder der Radsportabteilung zur Folge.
- 6) Alle aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem RSV NRW werden durch die Beendigung der Mitgliedschaft nicht berührt.
- 7) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden aus dem RSV NRW oder bei Auflösung des RSV NRW keinen Anspruch auf das Vermögen des RSV NRW. Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder gehen ihrer Ansprüche an den RSV NRW und den BDR verlustig.

§ 10 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder des RSV NRW sind berechtigt:

- 1) nach Maßgabe der für das Stimmrecht bestehenden Bestimmungen durch ihre Delegierten an den Beratungen und Beschlüssen der Mitgliederversammlung teilzunehmen und Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung zu stellen. Zur Tagesordnung dürfen auf der Mitgliederversammlung nur die delegierten Verbandsmitglieder sprechen.
- 2) die Wahrung ihrer Interessen durch den RSV NRW zu verlangen, soweit der RSV NRW dafür zuständig ist,
- 3) die vom Verband geschaffenen gemeinsamen Einrichtungen und Einrichtungsgegenstände nach Maßgabe der dafür bestehenden Bestimmungen zu benutzen.

- 4) die Beratung des RSV NRW in Anspruch zu nehmen und an allen Veranstaltungen nach Maßgabe der dafür bestehenden Bestimmungen teilzunehmen.
- 5) Alle Mitglieder besitzen als natürliche Personen das aktive und passive Wahlrecht für alle Ämter und Funktionen, soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des RSV NRW sind verpflichtet:

- 1) Die Satzung, Sportordnung, Wettkampfbestimmungen und Jugendordnung sowie die auf den Mitgliederversammlungen des RSV NRW und des BDR gefassten Beschlüsse zu befolgen.
- 2) Die Interessen des RSV NRW zu vertreten.
- 3) Die durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge fristgerecht zu entrichten.
- 4) Die vom RSV NRW geforderten Auskünfte nach über ihren Mitgliederbestand rechtzeitig zu geben.
- 5) Dem RSV NRW von allen Maßnahmen sofort Kenntnis zu geben, die auf eine Auflösung des Vereins hinzielen.
- 6) Den Vorstands-, Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten des RSV NRW zu allen Veranstaltungen und Versammlungen des Verbandes, seiner Gliederungen (§ 4) und seiner Mitgliedsvereine freien Zutritt zu gewähren.

§ 12 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

- 1) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - Erhebung
 - Verarbeitung
 - Speicherung
 - Veränderung
 - Übermittlung und
 - Nutzung

ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecken des Vereins zu. Die Weitergabe von personenbezogenen Daten an den

BDR und LSB zur Förderung der dortigen Aufgaben und Zwecke ist zulässig. Eine anderweitige Datenverwendung (z.B. ein Datenverkauf) ist nicht statthaft.

- 2) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes das Recht auf
 - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger sowie den Zweck der Speicherung
 - Berichtigung seiner Daten im Falle der Unrichtigkeit
 - Löschung oder Sperrung seiner Daten.
- 3) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder außerdem der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu. Weitergehende gesetzliche Erfordernisse bleiben unberührt, insbesondere ist gegebenenfalls eine Zustimmung der Betroffenen im Einzelfall einzuholen.

§ 13 Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder

- 1) Ehemalige Präsidenten des RSV NRW, die sich besonders um die Belange des RSV NRW verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenpräsidenten ernannt werden.

Persönlichkeiten, die sich um den Radsport in Nordrhein-Westfalen verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 2) Die Ehrenpräsidenten sowie die Ehrenmitglieder sind zu den Mitgliederversammlungen einzuladen.
- 3) Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten haben die Rechte eines ordentlichen Einzelmitgliedes. Sie sind von der Beitragspflicht dem Verband gegenüber befreit.
- 4) Ehrenpräsidenten gehören als stimmberechtigte Mitglieder dem Hauptausschuss des RSV NRW an.
- 5) Diese Regelung gilt nicht für Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits solche waren.

§ 14 Beiträge, Gebühren, Sonderabgaben

- 1) Der RSV NRW erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge und Gebühren. Die Beitragspflicht beginnt mit dem ersten Kalendertag des Jahres, in dem das Mitglied dem RSV NRW beitrifft.
- 2) Der RSV NRW ist berechtigt, eine Aufnahmegebühr von neu aufgenommenen Vereinen, Einzelmitgliedern und außerordentlichen Mitgliedern zu erheben.

- 3) Die Verbandsbeiträge sind Jahresbeiträge, deren Höhe und Fälligkeit auf der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Bis zu einer Neufestsetzung gelten die bisher festgesetzten Beträge weiter. Der Beitrag hat die an den LSB und den BDR zu leistenden Beiträge, sowie die Versicherungsbeiträge zu berücksichtigen, bei einer Erhöhung dieser Beiträge erhöht sich der Verbandsbeitrag der Mitglieder des RSV NRW automatisch in derselben Höhe mit dem Kalenderjahr, in dem die erhöhten Beiträge erstmals vom RSV NRW an LSB, BDR oder die Versicherung abzuführen sind. Die Erhöhung wird, ausgehend von den im Jahre 2011 vom RSV NRW abzuführenden Beiträgen bemessen.

3 a). Der Verband ist Mitglied der Sporthilfe e.V., deren satzungsgemäße Aufgabe u.a. die Bereitstellung von Versicherungsschutz zugunsten der dem Landessportbund NRW angeschlossenen Sportvereine und deren Mitglieder ist. Neben den Beiträgen für die Sportversicherung ist der Verband gegenüber der Sporthilfe e.V. hinsichtlich der Beiträge für die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft und das Pauschalabkommen zwischen DOSB und GEMA betreffend die Musikknutzung zahlungspflichtig. Die Höhe der Beiträge richtet sich grundsätzlich nach der Zahl der Mitglieder der ordentlichen Mitglieder. Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, diese Beiträge gegenüber dem Verband auszugleichen. Aus Vereinfachungsgründen und zur Entlastung des Verbandes stellt die Sporthilfe e.V. die vorgenannten Beiträge den ordentlichen Mitgliedern unmittelbar in Rechnung. Die vorgenannten Beitragspflichten sind daher nicht im Mitgliedsbeitrag enthalten. Der Verband kann im Gegenzug den Zahlungsanspruch wegen dieser Beitragspflichten gegen die ordentlichen Mitglieder an die Sporthilfe e.V. abtreten. Die ordentlichen Mitglieder erkennen im Fall der Abtretung ihre unmittelbar gegenüber der Sporthilfe e.V. bestehende Zahlungspflicht an. Veränderungen im Hinblick auf die Höhe der vorgenannten Beitragspflichten werden mit Bekanntgabe durch die Sporthilfe e.V. wirksam, ohne dass es eines Beschlusses durch den Verband bedarf.

- 4) Die Beitragsschuld der Vereine ergibt sich aus der Mitgliedermeldung der Vereine an den RSV NRW sowie der jährlichen Mitgliedermeldung der Vereine an den LSB. Der RSV NRW ist berechtigt, zur Ermittlung der Beitragsschuld der Vereine, deren Mitgliedermeldung beim LSB als Grundlage heranzuziehen. Die Jahres- Mitgliedermeldungen der Vereine haben nach den Vorgaben der Geschäftsstelle zu erfolgen.
- 5) Gebühren für Lizenzen, Wertungskarten RTF, andere Sportausweise, sowie sonstige Gebühren werden nach der geltenden Gebührenordnung erhoben, die künftig vom Hauptausschuss jeweils mit Wirkung für das Folgejahr geändert, ergänzt und fortgeführt wird. Sie wird wirksam mit Veröffentlichung des Beschlusses in den Bekanntmachungen des RSV NRW durch den Präsidenten.
- 6) Die Beiträge und Gebühren sind für alle Mitglieder des RSV NRW bindend und werden, soweit ein Mitglied, Schüler, Jugendlicher oder ein Familienmitglied über seinen Verein oder die Radsportabteilung gemeldet ist, vom Verein oder der Radsportabteilung erbracht. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Tage des Anfangs des Geschäftsjahres und gilt für die Dauer desselben. Mitglieder, die im Laufe eines Geschäftsjahres dem RSV NRW beitreten, müssen den vollen Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr zahlen. Bei einem unterjährigem Ausscheiden besteht kein Anspruch auf die Erstattung bereits fälliger Beiträge, Gebühren und Sonderabgaben.

§ 15 Organe

Die Organe des RSV NRW sind:

- 1) Mitgliederversammlung
- 2) Hauptausschuss
- 3) Präsidium
- 4) Verbandsvorstand
- 5) Verbandssport- und Schiedsgericht

§ 16 Grundsätze der Tätigkeit der Organmitglieder

- 1) Die Organmitglieder und sonstige Mitglieder und Mitarbeiter/innen in den Gremien des RSV NRW sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig, mit Ausnahme der beim RSV NRW hauptamtlich Beschäftigten.
- 2) Allen ehrenamtlich Tätigen können jedoch die Auslagen, insbesondere für die Teilnahme an Sitzungen und Tagungen sowie nachgewiesene sonstige Auslagen – soweit sie angemessen sind – erstattet werden. Angemessene Pauschalen im Rahmen der steuerlich zulässigen Sätze sind ferner zulässig.
- 3) Alle Inhaber von Ämtern – mit Ausnahme der beim RSV NRW hauptamtlich Beschäftigten – müssen Mitglied im RSV NRW sein.

§ 16a Haftung

- 1) Die Haftung sämtlich ehrenamtlich Tätiger im RSV NRW, insbesondere der Mitglieder des Präsidiums und der besonderen Vertreter nach § 30 BGB wird in Bezug auf § 31a BGB auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den RSV NRW einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
- 2) Der RSV NRW haftet den Mitgliedern gegenüber im Innenverhältnis nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des RSV NRW oder bei Veranstaltungen des RSV NRW erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des RSV NRW gedeckt sind. Dies gilt nicht, soweit die Schäden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht sind.

§ 17 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des RSV NRW. Ihr obliegen die Beschlussfassung und die Kontrolle in allen Angelegenheiten des RSV NRW, soweit die Satzung diese Aufgaben nicht anderen Organen des RSV NRW übertragen hat.
- 2) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Die Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Zutritt haben nur Mitglieder des RSV NRW, Mitglieder des Schiedsgerichtes und eingeladene Gäste. Der Versammlungsleiter kann die Teilnahme von Dritten zulassen und ihnen das Wort erteilen.
- 3) Der Termin und Ort der Mitgliederversammlung ist spätestens 8 Wochen vorher durch den Präsidenten, im Vertretungsfall von einem Vizepräsidenten, im öffentlich zugänglichen Bereich der Internetseite des RSV NRW bekannt zu geben. Der Tag der Versammlung und der Tag der Bekanntgabe bleiben bei der Berechnung der Frist unberücksichtigt.
- 4) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich mit Begründung spätestens 6 Wochen vor dem Tagungstermin bei der Geschäftsstelle eingereicht sein. § 17 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- 5) Der Präsident, im Vertretungsfall ein Vizepräsident, beruft sodann mit einer Frist von 4 Wochen die Mitgliederversammlung ein. Die Einberufung erfolgt unter Nennung des Zeitpunktes, des Ortes und der Tagesordnung im öffentlich zugänglichen Bereich der Internetseite des RSV NRW. § 17 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- 6) Anträge zur Mitgliederversammlung werden mit der Einberufung nach Absatz 5 im nicht-öffentlichen Bereich der Internetseite des RSV NRW eingestellt. Die Berichte des Vorstandsvorsitzenden einschließlich des Berichts des Vizepräsidenten Finanzen und der Haushaltsplan können spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung im nicht-öffentlichen Bereich der Internetseite des RSV NRW eingestellt werden. § 17 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- 7) Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Die Dringlichkeit ist gegeben, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.
- 8) Versammlungsleiter ist der Präsident. Der Versammlungsleiter kann einen Vertreter bestimmen. Für die Wahl des Präsidenten ist von der Mitgliederversammlung ein Versammlungsleiter zu wählen.
- 9) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Auf diese Satzungsbestimmung ist bei jeder Einladung zur Mitgliederversammlung gesondert hinzuweisen.
- 10) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind von einem zu Beginn der Mitgliederversammlung zu wählendem Schriftführer zu protokollieren. Aufzunehmen ist auch das Abstimmungsergebnis, sowie die Art der Abstimmung. Das Protokoll hat Angaben über Zeit und Ort der Versammlung, Anzahl der erschienenen Delegierten und Stimmrechte zu enthalten. Die Niederschrift wird von dem Versammlungsleiter und dem

Schriftführer unterzeichnet und spätestens 4 Wochen nach der Versammlung im nicht-öffentlichen Bereich der Internetseite des RSV NRW eingestellt.

11) Antragsberechtigt sind:

- a) die Vereine
- b) die Bezirke
- c) das Präsidium
- d) Verbandsvorstand
- e) der Hauptausschuss
- f) die Sportjugend

12) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:

- a) dem Hauptausschuss
- b) den Ehrenmitgliedern
- c) den Kassenprüfern
- d) den Delegierten aus den Bezirken

13) Mitglieder der Vereine, die keine Delegierten sind, können an den Mitgliederversammlungen als Gäste teilnehmen, sie haben kein Stimmrecht und können sich nicht zu Wort melden.

-

14) Bei Wahlen und Abstimmungen gilt folgende Stimmenverteilung:

- a) Den Mitgliedern des Hauptausschusses steht jeweils eine Stimme zu. Schriftlich bestätigte Stimmübertragung von einem Mitglied auf ein anderes ist zulässig. Kein Mitglied darf jedoch mehr als zwei andere vertreten. Sofern mehrere Funktionen im Hauptausschuss in Personalunion besetzt sind, hat das betreffende Mitglied nur eine Stimme.

Vorstandsmitglieder haben bis zur Neuwahl des jeweiligen Amtes eine Stimme. Die Mitglieder des neugewählten Vorstandes erhalten ebenfalls je eine Stimme, während die ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht als Vorstandsmitglied mehr haben. Unberührt bleibt hiervon die Stimmenwahrnehmung für den Bezirk

- b) Den Bezirken steht für je angefangene einhundert Mitglieder, jeweils berechnet nach dem Stand zum 31.12. des Vorjahres je eine Stimme zu. Die Ausübung der Stimmen erfolgt durch von den Bezirken zu bestimmende Delegierte, wobei jeder Delegierte bis zu drei Stimmen auf sich vereinen darf. Die Delegierten und die von ihnen jeweils wahrgenommenen Stimmen sind der Mitgliederversammlung zu deren Beginn durch persönliche Eintragung in die Stimmlisten mitzuteilen. Nach Eintritt in die Tagesordnung darf innerhalb eines Bezirkes ein Delegierter einem anderen seine Stimmrechte schriftlich übertragen.

- c) Einzelmitglieder haben kein Stimmrecht, ihre Anzahl wird bei der Stimmberechnung der Bezirke berücksichtigt.
 - d) Ehrenpräsidenten sowie die Ehrenmitglieder ebenfalls je eine Stimme.
 - e) Vereine und Radsportabteilungen haben kein Stimmrecht
- 15) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
- a) Feststellung der Anwesenheit
 - b) Genehmigung der Niederschrift der Mitgliederversammlung des Vorjahres
 - c) Entgegennahme der Jahresberichte der einzelnen Vorstandsmitglieder
 - d) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - e) Erteilung der Entlastung des Verbandsvorstandes
 - f) Wahl des Verbandsvorstandes
 - g) Bestätigung des Jugendvorstandes und des Vertreters der Bezirke
 - h) Wahl der Kassenprüfer
 - i) Beratung und Beschlussfassung eingegangenen Anträge
 - j) Festlegung des Jahresbeitrages
 - k) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - l) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - m) Wahl des Ortes für die nächstjährige Mitgliederversammlung
 - n) Benennung der Delegierten zur BHV
- 16) Bei Wahlen und Abstimmungen wird die Art der Abstimmung vom Versammlungsleiter festgelegt. Geheime Abstimmung mit Stimmzettel muss jedoch erfolgen, wenn bei der herbeizuführenden offenen Abstimmung dieses von mindestens einem Viertel der bei der Abstimmung stimmberechtigten Anwesenden gefordert wird.
- 17) Soweit die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen ist die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten entscheidend. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
- 18) Satzungsänderungen können nur mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- 19) Soweit es zur Bestimmung einer Mehrheit auf die erschienenen Stimmberechtigten ankommt, gelten Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen als nicht erschienen. Die Feststellung der erschienenen Stimmberechtigten erfolgt nicht nach Köpfen, sondern nach Stimmrechten.

§ 18 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Der Präsident, oder im Vertretungsfall ein Vizepräsident kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 2) Der Präsident ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn
 - a) das Präsidium dies verlangt oder
 - b) die Einberufung von mindestens einem Viertel aller natürlichen Mitglieder schriftlich beantragt wird. Dieses Quorum ist erreicht, wenn der Antrag von Bezirken und/oder Mitgliedsvereinen gestellt wird, die ein Viertel aller Mitglieder in sich vereinen. Beim Verlangen eines Bezirkes zählen die hierzu gehörigen Vereine nicht gesondert. Der Antrag muss mit einer Begründung an die Geschäftsstelle des Verbandes gerichtet werden. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 17 entsprechend.
- 3) In Eilfällen ist es dem Einberufendem gestattet, die Fristen des § 17 abzukürzen, wobei die Mitteilung des Termins nach § 17 Abs. 3 vier Wochen vor dem Termin erfolgen kann, die Anträge nach § 17 Abs. 4 binnen drei Wochen vorher erfolgen können und die Einberufung nach § 17 Abs. 5 binnen zwei Wochen erfolgen kann.

§ 19 Präsidium

- 1) Das Präsidium erfüllt die Aufgaben des RSV NRW im Rahmen und im Sinne der Satzung, Ordnungen und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Es ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- 2) Das Präsidium setzt sich zusammen aus
 - a) Präsident
 - b) Vizepräsident Rennsport
 - c) Vizepräsident Hallenradsport / Sportentwicklung
 - d) Vizepräsident Breitensport
 - e) Vizepräsident Finanzen
 - f) Vizepräsident Mitglieder und Kommunikation
 - g) Jugendleiter nach Bestätigung der Mitgliederversammlung
 - h) einem Vertreter der Bezirke
 - i) ohne Stimmrecht: Geschäftsführer
- 3) Aufgabenverteilung im Präsidium

Die Aufgabenverteilung der Präsidiumsmitglieder im Einzelnen wird im Geschäftsverteilungsplan des Präsidiums festgelegt. Der Geschäftsverteilungsplan wird nach jeder Mitgliederversammlung vom Präsidium beschlossen.

- a) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, und die vier oben zu b) bis e) genannten Vizepräsidenten. Je 2 Präsidiumsmitglieder gemeinsam sind befugt, den Verband gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, soweit diese Satzung keine anderweitige Regelung trifft.
 - b) – gestrichen –
 - c) Der Präsident ist der Leiter und Repräsentant des RSV NRW. Er leitet den RSV NRW nach der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Im Verhinderungsfall wird er vom Stellvertretenden Präsidenten vertreten, der aus den vier oben zu b) bis e) genannten Vizepräsidenten nach jeder Mitgliederversammlung vom Präsidium gewählt wird.
 - d) Der Vizepräsident für Rennsport vertritt und leitet den leistungsbezogenen Sportbetrieb in den olympischen Radsportarten des RSV NRW. Er leitet die Kommission Leistungssport (olympische Disziplinen).
 - e) Der Vizepräsident HallenradSPORT / Sportentwicklung vertritt und leitet den HallenradSPORT und ist für die Sportentwicklung des RSV NRW zuständig. Er leitet die Kommission HallenradSPORT / Sportentwicklung.
 - f) Der Vizepräsident für Breiten- und Freizeitsport vertritt und leitet den nicht direkt und ausschließlich leistungsbezogenen Radsport innerhalb des Verbandes. Ein wesentliches Aufgabengebiet ist die Integration neuer Radsportarten, der Freizeitsport, das Radfahren für Familien, Behinderte und Senioren. Er leitet die Kommission BreitenSPORT.
 - g) Der Vizepräsident für Finanzen verwaltet die Einnahmen und Ausgaben des RSV NRW, wobei er über Geldeingänge für den RSV NRW quittieren kann. Alle Konten sind unter dem Namen des Radsportverbandes Nordrhein-Westfalen zu führen.
 - h) Der Vizepräsident Mitglieder und Kommunikation ist für den Bereich Mitglieder- und Nachwuchsgewinnung sowie Kommunikation des RSV NRW zuständig.
 - i) Der Jugendleiter als Vorsitzender Radsportjugend des RSV NRW überwacht die Tätigkeit der Radsportjugend gemäß der Jugendordnung.
- 4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Präsidenten beim Registergericht unverzüglich zur Eintragung zu bringen, soweit es sich um Satzungsänderungen handelt oder eine personelle Änderung des Präsidiums erfolgt ist. Das Präsidium ist ermächtigt, etwaige auf Verlangen des Registergerichtes erforderliche redaktionelle Änderungen in der Satzung von sich aus vorzunehmen. Diese Änderungen sind der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

- 5) Das Präsidium hat die Aufgabe, die hauptamtlichen Mitarbeiter der Geschäftsstelle sowie die Landesverbandstrainer einzustellen bzw. zu berufen und zu entlassen.

§ 20 Verbandsvorstand

- 1) Der Verbandsvorstand besteht aus:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident Rennsport
- c) Vizepräsident Hallenradsport / Sportentwicklung
- d) Vizepräsident Breitensport
- e) Vizepräsident Finanzen
- f) Vizepräsident Mitglieder und Kommunikation
- g) dem Vertreter der Bezirke
- h) Jugendleiter
- i) Koordinator für Straßenfahren
- j) Koordinator für Bahnfahren
- k) Koordinator für Kunstradsport
- l) Koordinator für Radball und -polo
- m) Koordinator für Wanderfahren
- n) Koordinator für Radtourenfahren
- o) Koordinator für BMX
- p) Koordinator für Mountainbike
- q) Koordinator Frauen im Sport
- r) Koordinator für Trailsin
- s) Koordinator für Einradfahren
- t) Beisitzer Recht
- u) Beisitzer Versicherungen
- v) stellvertretender Jugendleiter
- w) Anti-Doping Beauftragter
- x) Ehrenpräsidenten
- y) Geschäftsführer

- 2) Wahlen

a.) Die Mitglieder des Präsidiums gemäß § 20 Ziff. 1 a) bis 1 f) werden für die Dauer von vier Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsinhaber bleiben bis zur jeweiligen Neuwahl im Amt.

Im Jahr nach den Olympischen Sommerspielen werden gewählt:

- der Präsident
- der Vizepräsident Rennsport
- der Vizepräsident Hallenradsport / Sportentwicklung

Im Jahr vor den Olympischen Sommerspielen werden gewählt:

- der Vizepräsident Finanzen
- der Vizepräsident Breitensport

- der Vizepräsident Mitglieder und Kommunikation

Der Vertreter der Bezirke gemäß § 20 Ziff. 1g) wird jährlich aus dem Kreise der Bezirksvorsitzenden von diesen gewählt. Die Wahl soll im Rahmen der Sitzung des Hauptausschusses erfolgen. Die Einladung zur Sitzung gilt zugleich als Einladung zur Wahl. Als Präsidiumsmitglied ist er sodann von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

b.) Der Vorsitzende gemäß § 20 Ziff. 1 h) der Radsportjugend wird in den Jahren mit geraden Jahreszahlen und der stellvertretende Jugendleiter gemäß § 20 Ziff. 1 w) wird in den Jahren mit ungeraden Jahreszahlen von der Verbandsjugendhauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt und von der Mitgliederversammlung des RSV NRW bestätigt.

c.) Die Koordinatoren, der Pressesprecher und die Beisitzer gemäß § 20 Ziff. 1 i) bis 1 v) werden für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

In den Jahren mit geraden Jahreszahlen werden gewählt:

- Koordinator für Straßenfahren
- Koordinator für Kunstradsport
- Koordinator für Wanderfahren
- Koordinator für BMX - Sport
- der Pressesprecher
- Beisitzer Versicherungen

In den Jahren mit ungeraden Zahlen werden gewählt:

- Koordinator für Bahnfahren
- Koordinator für Radball/-polo
- Koordinator für Radtourenfahren
- Koordinator für Mountainbike
- Koordinator für Frauen im Sport
- der Koordinator für Trailsin
- der Koordinator für Einradfahren
- Beisitzer Recht

- 3) Soweit ein Amt außerhalb des Turnus zu besetzen ist, erfolgt die Wahl auf der erstmöglichen Mitgliederversammlung bis zum Ablauf der vorstehenden Turnuszeiten.
- 4) Vorstandsmitglieder müssen mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie können auch in Abwesenheit gewählt werden, wenn bei der Mitgliederversammlung eine schriftliche Erklärung mit der Bereitschaft zur Kandidatur vorliegt.
- 5) Wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt ausscheidet, oder dauernd gehindert ist, sein Amt ordnungsgemäß auszuführen, kann das Präsidium bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied ernennen.
- 6) Aufgabenverteilung des Vorstandes:
 - a) Präsidium, gemäß § 19 Ziff. 3.
 - b) Die Koordinatoren sind für den sportlichen Betrieb ihrer Fachsparte verantwortlich. Sie leiten die Koordinatorentagungen, prüfen die Ausschreibungen und leiten sie weiter. Die Terminkalender werden von ihnen aufgestellt und bezüglich ihrer Einhaltung überwacht.
 - c) Die übrigen Vorstandsmitglieder sind entsprechend ihrer Funktion gemäß der Aufgabenstellung der Mitgliederversammlung tätig.
- 7) Die Vorstandsmitglieder (entsprechend § 20 Ziff. 1 a) bis 1 f) und 1 h bis 1 t) müssen der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Tätigkeitsbericht erstatten.

-
- 8) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn bei einer durch den Präsidenten einberufenen Vorstandssitzung mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter mindestens vier Präsidiumsmitglieder, anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung ausschlaggebend.
- 9) Soweit es die Durchführung von Verbandsaufgaben erfordert, kann der Vorstand Kommissionen bilden, die in ihrer personellen Zusammensetzung nicht der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedürfen. Die Kommissionen sind in ihrem Aufgabenbereich selbständig, unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des Vorstandes.
- 10) Es ist zulässig, Vorstandsämter in einer Person zu vereinigen. Es ist nicht zulässig mehrere Präsidiumsämter (§ 20 Ziff. 1 a) - h)) in einer Person zu vereinigen.
- 11) Vorstandsmitglieder, welche die ehrenamtlich übernommenen Pflichten ihres Mandates vernachlässigen oder sonst durch ihr Verhalten und Benehmen das Ansehen des Verbandes schädigen oder die Satzung, Bestimmungen und Beschlüsse nicht achten und befolgen, können durch Beschluss des Hauptausschusses mit sofortiger Wirkung von ihrem Amt entbunden werden. Bei Abstimmungen hierüber ist Stimmenthaltung nicht gestattet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des die Verhandlung führenden Präsidiumsmitgliedes. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist nach § 20 Ziff. 5 zu verfahren.

§ 21 Hauptausschuss

- 1) Der Hauptausschuss setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Vorstandes (§ 20), und den Vorsitzenden der Bezirke. Anwesende Hauptausschussmitglieder besitzen bei Abstimmungen eine Stimme, unabhängig von der Anzahl der Ämter. Die Vorsitzenden der Bezirke können sich vertreten lassen. Die Vertretung muss dem Versammlungsleiter schriftlich mitgeteilt werden.
- 2) Er tritt mindestens einmal im Geschäftsjahr zu einer Arbeitstagung zusammen. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher durch den Präsidenten oder bei dessen Verhinderung durch einen Vizepräsidenten.
- 3) Der Hauptausschuss ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Versammlungsleiters ausschlaggebend. In dringenden Fällen können Abstimmungen des Hauptausschusses durch den Präsidenten oder im Vertretungsfall durch einen Vizepräsidenten schriftlich herbei geführt werden.
- 4) Gäste können eingeladen werden, haben jedoch kein Stimmrecht.
- 5) Aufgaben des Hauptausschusses:
 - a) Der Hauptausschuss ist für die Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zuständig, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er entscheidet auch bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der Satzung samt den sie ergänzenden Regelungen sowie in allen ihm zur Beschlussfassung vorgelegten Angelegenheiten, soweit diese in seinen Zuständigkeitsbereich gehören.
 - b) Der Hauptausschuss entscheidet über Anträge zum Ausschluss von Mitgliedern.
 - c) Die Ordnungen bzw. Nebenordnungen des RSV NRW soweit nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten zu verabschieden, zu ändern oder aufzuheben.
 - d) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - e) Vorschläge zur Ernennung von Ehrenpräsidenten an die Mitgliederversammlung
 - f) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
 - g) Bestätigung der Kommissionen im schriftlichen Verfahren
- 6) Die Kosten für die dem Hauptausschuss angehörige Bezirksvorsitzenden müssen von den Kassen der Bezirke getragen werden.

§ 22 Das Verbandssport- und Schiedsgericht (VSSG)

- 1) Das VSSG behandelt alle Vorfälle und Streitigkeiten im Sportbetrieb, die sich in der Verantwortung des RSV NRW befinden und nicht in der Zuständigkeit des BDR liegen. Es

handelt dabei nach den Regelungen der BDR-Sportordnung und den Wettkampfbestimmungen, sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung des RSV NRW.

- 2) Die Mitglieder des VSSG werden vom Präsidium bis auf Widerruf benannt. Er setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) einem Vorsitzenden, der Volljurist sein sollte
 - b) einem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) einem Beisitzer Rennsport (olympische Disziplinen)
 - d) einem Beisitzer Hallenradspport/Sportentwicklung
 - e) einem Beisitzer Breitensport
- 3) Dem Hauptausschuss wird die Aufgabe übertragen, die Rechts- und Verfahrensordnung (RuVO) des RSV NRW aufzustellen und fortlaufend den Erfordernissen anzupassen. Die RuVO wird wirksam mit Veröffentlichung des Hauptausschuss-Beschlusses in den Bekanntmachungen des RSV NRW durch den Präsidenten.

§ 23 Ordnungen

- 1) Die Satzung des Radsportverbandes NRW wird durch folgende Ordnungen ergänzt:
 - Jugendordnung
 - Antidoping Code
 - Rechts- und Verfahrensordnung
 - Gebührenordnung
- 2) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 24 Geschäftsstelle

- 1) Zur Erledigung der Verwaltungsgeschäfte des Verbandes wird eine Geschäftsstelle geführt.
- 2) Die Geschäftsstelle wird vom dem Geschäftsführer unter Aufsicht des Präsidenten geleitet. Der Geschäftsführer ist Besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB. Er wird durch das Präsidium gemäß § 19 (2) a) – e) berufen.
- 3) Die Vertretungsmacht des Geschäftsführers erstreckt sich gemäß § 30 BGB auf Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt, einschließlich der Wahrnehmung der Arbeitgeberaufgaben für die diesem Bereich zugewiesenen Mitarbeiter, mit Ausnahme der Einstellung und Entlassung solcher Mitarbeiter. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Präsidiums.
- 4) Das Präsidium hat bei der Bestellung und bei der Ausgestaltung des Anstellungsvertrages sicherzustellen, dass zwischen der satzungsmäßigen Bestellung und dem Anstellungsverhältnis eine rechtliche Verbindung hergestellt wird.

§ 25 Kassenprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt jedes Jahr für die Dauer von zwei Jahren einen Kassenprüfer und einen Ersatzprüfer, so dass immer zwei Kassenprüfer und zwei Ersatzprüfer gewählt sind. Wiederwahl ist zulässig.
- 2) Die Kassenprüfer müssen mindestens einmal jährlich die Kassenbücher, die Belege und die Kasse prüfen. Die Kassenprüfung ist spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung abzuschließen und in einem Prüfungsbericht zu dokumentieren. Dieser ist dem Präsidium im Rahmen der Schlussbesprechung über die Kassenprüfung spätestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung zu übergeben. Die Geschäftsstelle verteilt diesen Bericht danach sofort an den Hauptausschuss.
- 3) Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstandsvorstand oder dem Hauptausschuss angehören.
- 4) Die Kassenprüfung muss von zwei Prüfern gemeinsam vorgenommen werden
- 5) Werden bei einer Prüfung Unregelmäßigkeiten festgestellt, so müssen die Kassenprüfer dem Präsidenten darüber berichten und falls von ihnen für erforderlich gehalten, die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.

§ 26 Kommissionen

Wenn es die Durchführung von Verbandsaufgaben erfordert, können auf Vorschlag des Vorstandes Kommissionen gebildet werden, die durch den Hauptausschuss eingerichtet werden.

Im RSV NRW sind derzeit folgende Kommissionen zur Leitung und Organisation des Sportbetriebes eingesetzt:

- die Kommission Leistungssport (olympische Disziplinen)
- die Kommission Hallenradsport/Sportentwicklung
- die Kommission Breitensport
- die Technische Kommission Rennsport
- die Kommission für Aus- und Weiterbildung

Diese handeln nach den Bestimmungen des Bundes Deutscher Radfahrer gemäß der Sportordnung, den Wettkampfbestimmungen, den Generalausreibungen und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung des RSV NRW.

- 1) Die Kommission Leistungssport setzt sich aus folgenden Personen zusammen:
 - a) dem Vizepräsidenten Rennsport (Leitung)
 - b) dem Koordinator Straßenfahren

- c) dem Koordinator Bahnfahren
- d) dem Koordinator Mountainbike
- e) dem Koordinator BMX

- f) den Landestrainern
- g) dem Antidopingbeauftragten

- h) dem Vorsitzenden der Technischen Kommission Rennsport

- i) dem für Rennsport verantwortlichen Mitglied der Kommission Aus- und Weiterbildung

- j) einem Vertreter der Radsportjugend

2) Die Kommission für HallenradSPORT/Sportentwicklung setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

- a) dem Vizepräsidenten HallenradSPORT (Leitung)
- b) dem Koordinator Kunstfahren

- c) dem Koordinator Radball/Radpolo
- d) dem Koordinator Trialsin

- e) dem Koordinator Einradfahren
- f) den Landestrainern HallenradSPORT

- g) dem Antidopingbeauftragten

- h) dem für HallenradSPORT/Sportentwicklung verantwortlichen Mitglied der Kommission Aus- und Weiterbildung

- i) einem Vertreter der Radsportjugend

3) Die Kommission Breitensport setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

- a) dem Vizepräsidenten Breitensport (Leitung)
- b) dem Koordinator Radtourenfahren
- c) dem Koordinator Radwandern
- d) dem Tourenbegleiter-Obmann

- e) dem für Breitensport verantwortlichen Mitglied der Kommission Aus- und Weiterbildung

- f) einem Vertreter der Radsportjugend

4) Die Technische Kommission Rennsport ist der Kommission Leistungssport beigeordnet und setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

a) einem Vorsitzenden (Qualifikation BDR/UCI-Kommissär)

b) vier Beisitzern

Die Technische Kommission ist dem Vizepräsidenten für Rennsport verantwortlich, der auch weisungsbefugt ist. Die Mitglieder der Technischen Kommission Rennsport werden bis auf Widerruf vom Präsidium ernannt.

Die Aufgaben bestehen in der Aus- und Weiterbildung der Kommissäre für den Bereich Straßenfahren, Bahnfahren, Mountainbike und BMX, Überwachung des Kommissärwesens in diesem Bereich, der Auswertung der Veranstaltungsberichte Rennsport, Einsatzplanung von Kommissäreinsätzen.

5) Die Kommission Aus- und Weiterbildung wird auf Personalvorschlag der einzelnen Kommissionen gebildet, ist dem Präsidium gegenüber verantwortlich und setzt sich wie folgt zusammen:

a) einem Vorsitzenden

b) drei Beisitzern (Rennsport, Hallenradsport/Sportentwicklung, Breitensport)

c) den Landestrainern

Die Aufgaben bestehen in der Organisation und Durchführung von Lehrgängen für Trainer, allgemeinen Aus- und Weiterbildungen, Antidoping- Präventionsveranstaltungen und der Zusammenarbeit mit dem Bildungswerk des Landessportbundes.

6) Die jeweiligen Kommissionen regeln ihre Tätigkeit in einer eigenen Geschäftsordnung. Gäste und Experten können jederzeit mit hinzugezogen werden, haben allerdings bei Abstimmungen kein Stimmrecht. Über die Ergebnisse und den Stand der Tätigkeiten berichten die jeweiligen Kommissionsvorsitzenden dem Präsidium und dem übrigen Landesvorstand.

7) Bei der Beratung von sportlichen Angelegenheiten und der Behandlung von Fragen, die die Interessen der Aktiven berühren, sind jeweils 2 Aktive mit hinzuzuziehen. Die dafür in Frage kommenden Sportlerinnen und Sportler sind dem Vizepräsidenten Rennsport jeweils nach einer Mitgliederversammlung namentlich zu benennen.

8) Der Antidopingbeauftragte ist für die Information über die augenblicklichen Reglements in diesem Bereich verantwortlich. Er ist Ansprechpartner für die übergeordneten Organe LSB und BDR.

Der Antidopingbeauftragte berät die einzelnen Kommissionen und ist mit Sitz aber ohne Stimme Mitglied im Verbandsvorstand. Er wird durch das Präsidium bis auf Widerruf benannt.

§ 28 Auflösung

- 1) Die Auflösung des RSV NRW kann nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung erfolgen, zu der die Einladung spätestens 4 Wochen vor dem Termin der Versammlung ergehen muss; diese muss den Antrag auf Auflösung mit Begründung enthalten. Ansonsten gilt § 17.

Die Beschlussfassung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Stimmberechtigten erfolgen.

- 2) Bei Auflösung des RSV NRW oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an das Land Nordrhein-Westfalen, welches es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken zu verwenden hat.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 15.3.2009 in der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt am Tag nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Auf Grundlage dieser Satzung gefasste Beschlüsse werden dann ebenfalls wirksam, § 7 Dopingklausel, soll indessen sofort angewendet werden.

Änderungen:

- 1.) § 12 Abs. 3 wurde unter Berufung auf § 19 Abs. 4 durch einstimmigen Beschluss des Präsidiums des RSV NRW redaktionell am 29.7.2009 mit folgender ergänzender Bestimmung klargestellt: *Weitergehende gesetzliche Erfordernisse bleiben unberührt, insbesondere ist gegebenenfalls eine Zustimmung der Betroffenen im Einzelfall einzuholen.*

Die Änderung ist im vorstehenden Text eingepflegt. Gez. Minnerop, 22.8.2009

- 2.) § 14 Abs. 3 und Abs. 5 wurden aufgrund mehrheitlichen Beschlusses (drei viertel Mehrheit erreicht) der Mitgliederversammlung vom 13.3.2011 geändert.

Die Änderungen sind im vorstehendem Text eingepflegt. Gez. Minnerop 1.4.2011

3.) Satzung in der Fassung vom 05.06.2016 (Datum des Änderungsbeschlusses).

Unterschriften der Vorstandsmitglieder in vertretungsberechtigter Zahl

